

### **III. Verbandsvorstand**

#### **§ 14 Zusammensetzung und Wahl**

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern.
- 2) Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Bergstraße.
- 3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Verbandsvorsitzenden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die übrigen Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen der einzelnen Verbandsmitglieder aus der Reihe ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder ihrer Bediensteten gewählt.  
Die einzelnen Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Verbandsmitgliedern angehören.  
Die Verbandsmitglieder, denen die einzelnen Vorstandsmitglieder angehören, benennen jeweils eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter.  
Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- 4) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus.